

## **GESETZ ÜBER DEN ERWERB VON GRUNDEIGENTUM DURCH PERSONEN IM AUSLAND DER GEMEINDE AROSA**

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sowie Art. 8 und 9 des kantonalen Einführungsgesetzes dazu erlässt die Gemeinde Arosa die folgenden Bestimmungen:

### Art. 1

Quote für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels

Die zulässige Quote für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten von Apparthotels durch Personen im Ausland wird auf 49 % der anrechenbaren Wohnfläche festgesetzt

### Art. 2

Erwerb von Einfamilien-Ferienhäusern

Der Erwerb von Einfamilien-Ferienhäusern durch Personen im Ausland wird in Ausnahmefällen bewilligt.

### Art. 3

Sperrfrist

Wird für die Erstellung von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels bisher nicht überbautes Land beansprucht, so gilt für die Beanspruchung der Quote gemäss Art. 1 dieses Gesetzes eine Übergangssperre von fünf Jahren seit der Inkraftsetzung dieses neuen Gesetzes.

### Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 5. September 1999 in Kraft und trifft rückwirkend für alle bis am 31. Dezember 1998 baupolizeilich bewilligten Bauten zu. Das Gesetz über den Verkauf von Grundeigentum durch Personen im Ausland in der Gemeinde Arosa vom 20. Februar 1994 wird gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.